



S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Irsee vom 16. April 2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Irsee folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Der Markt Irsee unterhält den gemeindlichen Friedhof in Irsee, als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren und Auslagen
 1. Grab- und Urnenwand-Nischen-Nutzungsgebühren (§ 4),
 2. Leichenhausgebühren (§ 6),
 3. Sonstige Gebühren (§ 7).
- 2) Kosten für die Herstellung einer Grabstätte oder das Umbetten werden von der Gemeinde nicht erhoben. Diese sind mit dem Bestatter nach Aufwand abzurechnen.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) der den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung

- 1) Die Gebühr wird für jede Nutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhoben.
- 2) Die Gebührenschuld für die Grabstättennutzung entsteht beim Erwerb für die volle Dauer eines Grabstättennutzungsrechtes mit der Aushändigung der Graburkunde, die übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag der Verlängerung oder des Wiedererwerbs in die Graburkunde.
- 3) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse fällig.
- 4) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabstättennutzungsgebühren

- 1) Die Grabstättennutzungsgebühr beträgt für die gesamte Nutzungsdauer:

a) für den Erwerb eines Familiengrabes (20 Jahre)	1.100,00 €,
b) für den Erwerb eines Einzelgrabes (20 Jahre)	680,00 €,
c) für den Erwerb einer Urnenwandnische einschl. Abdeckplatte (10 Jahre)	650,00 €
d) für den Erwerb eines Urnenerdgrabes (10 Jahre)	280,00 €.

Über die Gebühren beim Erwerb eines historischen Erdgrabes entscheidet im Einzelfall der Marktgemeinderat.

Werden die zulässigen Grabbreiten (§ 12 der Bestattungssatzung) überschritten, so erhöht sich die Grabnutzungsgebühr pro cm Mehrbreite der Ruhefrist bzw. Restzeit der Ruhefrist anteilig

- | | |
|--|---------|
| a) für ein Einzelgrab um | 5,00 €, |
| b) für ein Familiengrab um | 5,00 €, |
| c) für eine Urnengrabstätte (Erdgrab) um | 5,00 €. |

2) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird die Gebühr in Höhe der erstmaligen Grabnutzungsgebühr nach Absatz 1 erhoben.

3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist (§ 28 der Bestattungssatzung) wird eine Gebühr erhoben:

a) für ein Familiengrab	55,00 € pro Jahr,
b) für ein Einzelgrab	34,00 € pro Jahr,
c) für eine Urnenwand-Nische	65,00 € pro Jahr,
d) für ein Urnenerdgrab	28,00 € pro Jahr.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabstättennutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet. Dies gilt auch für den Fall einer Umbettung.

§ 6

Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 90,00 €, für die Benutzung des Leichenhauses für eine Urne pauschal 60,00 €.

§ 7

Sonstige Gebühren

1) Folgende Verwaltungsgebühren werden pro Tätigwerden erhoben:

a) Verwaltungsgebühr beim Sterbefall	90,00 €,
b) Verwaltungsgebühr bei Verlängerung, Umschreibung oder Auflösung einer Grabstätte oder Urnenwand-Nische	45,00 €.

2) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 8
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Irsee vom 11. Juli 2006 außer Kraft.

Irsee, 16. April 2019

Lieb
1. Bürgermeister